

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Festlegung der Berechnungskriterien der Schulverbandsumlage des Schulverbandes Borgstedt in Bezug auf die Gewerbesteuereinnahmen im Rahmen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets in Borgstedtfelde

Die **Gemeinde Borgstedt**, vertreten durch den Bürgermeister,
die **Gemeinde Bünsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister,
die **Gemeinde Holzbunge**, vertreten durch den Bürgermeister,
die **Gemeinde Klein Wittensee**, vertreten durch den Bürgermeister,
die **Gemeinde Neu Duvenstedt**, vertreten durch den Bürgermeister, und
die **Gemeinde Sehestedt**, vertreten durch die Bürgermeisterin

sind übereingekommen, auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Borgstedt vom 09.10.2008,
der Gemeindevertretung Bünsdorf vom 08.12.2008,
der Gemeindevertretung Holzbunge vom 09.12.2008,
der Gemeindevertretung Klein Wittensee vom 02.12.2008,
der Gemeindevertretung Neu Duvenstedt vom 02.12.2008 und
der Gemeindevertretung Sehestedt vom 15.12.2008
folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen:

§ 1 Anlass

Die Gemeinde Borgstedt wird in mehreren Bauabschnitten nach Maßgabe der Prioritäten I bis III des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Bereich des Ortsteils Borgstedtfelde eine Bauleitplanung für ca. 70 ha Gewerbefläche entwickeln.

Da der Aufwand für Planung, Erschließung und Vermarktung einer Gewerbefläche in dieser Größenordnung die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Borgstedt übersteigen wird, soll die Entwicklung des größeren Teils des geplanten Gewerbegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Borgstedt mit den Städten Büdelsdorf und Rendsburg erfolgen.

Die vorgenannten Kommunen werden zu jeweils einem Drittel alle im Zusammenhang mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet entstehenden Kosten und Erlöse tragen bzw. beanspruchen, darunter auch die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die Bestandteil der Umlagegrundlagen zur Berechnung der Schulverbandsumlage sind. Bei der Drittelung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind Ausgaben und Mindereinnahmen anzurechnen, die sich aus den Gewerbesteuereinnahmen ergeben, wie z.B. die Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich (Netto-Effekt). Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn es zu Gewerbesteuererstattungen kommen sollte.

Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Borgstedt bezüglich der im Zusammenhang mit den Gewerbesteuern entstehenden Ausgaben und Mindereinnahmen lediglich mit dem Drittel belastet wird, das auch netto im Gemeindehaushalt verbleiben wird.

§ 2

Berechnungskriterien der Schulverbandsumlage des Schulverbandes Borgstedt

Gemäß § 15 GkZ wird die Schulverbandsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) erhoben. Nach den §§ 28 und 29 FAG sind Umlagegrundlagen die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen u.a. der Gewerbesteuer, die in der Gemeinde Borgstedt als Standortgemeinde der steuerpflichtigen Unternehmen eingenommen wird, also ungeachtet der mit den Städten Büdelsdorf und Rendsburg beabsichtigten Drittelung der Gewerbesteuererinnahmen.

Diese Umstände würden dazu führen, dass die Gemeinde Borgstedt eine Schulverbandsumlage an den Schulverband Borgstedt entrichten würde auf der Basis von Umlagegrundlagen, die der Gemeinde Borgstedt jedoch in der angenommenen Höhe tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Abweichende Berechnungskriterien

Um den in § 2 beschriebenen Ungleichgewicht zu begegnen, wird eine vom Grundsatz abweichende Erhebung der Schulverbandsumlage in Bezug auf die Gewerbesteuererinnahmen im Rahmen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets in Borgstedtfelde vereinbart.

Bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Erhebung der Schulverbandsumlage des Schulverbandes Borgstedt wird als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer der Gemeinde Borgstedt lediglich ein Drittel der im interkommunalen Teil des Gewerbegebiets Borgstedtfelde, das nach Maßgabe des Gebietsentwicklungsplans des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburg in der jeweils geltenden Fassung definiert ist, entstandenen Ist-Einnahmen berücksichtigt. Dabei sind Ausgaben und Mindereinnahmen anzurechnen, die sich aus den Gewerbesteuererinnahmen ergeben, wie z.B. die Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich (Netto-Effekt). Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn es zu Gewerbesteuererstattungen kommen sollte.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Bekanntmachung in den schulverbandsangehörigen Gemeinden in Kraft.

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Borgstedt

gez. Neidlinger
Bürgermeister

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Bünsdorf

gez. Kühne
Bürgermeister

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Holzbunge

gez. Koll
Bürgermeister

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Klein Wittensee

gez. Schnack
Bürgermeister

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Neu Duvenstedt

gez. Janzen
Bürgermeister

Borgstedt, 14.07.2009
Gemeinde Sehestedt

gez. Koop
Bürgermeisterin